

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
1 Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen			
1.1 (zuvor 3.)	Fotokopien		
1.1.1 (zuvor 3.1)	Fotokopien, schwarz-weiß , je Seite		
1.1.1.1 (zuvor 3.1.1)	bis zum Format DIN A 4	0,10 bis 1	wie Verordnung
1.1.1.2 (zuvor 3.1.2)	im Format DIN A 3	0,50 bis 2	wie Verordnung
1.1.1.3 (zuvor 3.1.3)	bei größeren Formaten bis zu	25	wie Verordnung
1.1.2 (zuvor 3.3)	Fotokopien, farbig , je Seite	1,60 bis 5	wie Verordnung
	Anmerkung zu Nr. 1.1: a) Die Gebühr für vom Kostenschuldner selbst erstellte Fotokopien bestimmt sich nach Nr. 1.1. Für von der Behörde erstellte Fotokopien gelten die Pauschbeträge nach Nr. 1.2 b) Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.		
1.2 (z. 1, 2, 3.2)	Schreibauslagen		
1.2.1	Schreibauslagen, je Seite , unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit		Lichtpausen bis A 4: 1 A 3: 2 A 2: 4 A 1: 8 ansonsten wie Verordnung
1.2.1.1 (z. 3.2.1, 3.2.2)	für die ersten 50 Seiten	1	
1.2.1.2 (zuvor 3.2.3)	für jede weitere Seite	0,30	wie Verordnung
	Anmerkung zu Nr. 1.2: Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen, Fotokopien oder Abschriften, die a) auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden; b) aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen angefertigt worden sind.		
2 Abfallrecht			
(zuvor 2 a)			

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
2.9 (zuvor 8.)	Verordnung über die Entsorgung von Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 15. Mai 1992 (Nds. GVBl. S. 141), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1994 (Nds. GVBl. S. 65)		
(zuvor 8.1)	Schriftliche Genehmigung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach § 3 Abs.1 Satz 2		
2.9.1 (zuvor 8.1.1)	für eine einmalige Brennerlaubnis	40	
2.9.2 (zuvor 8.1.2)	für mehrmalige Brennerlaubnisse	60 bis 120	96
8 Aufnahme von Verhandlungen			
(zuvor 9)	Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag, je angefangene Seite	35 bis 63	45
10 Auskünfte aus Registern und Karteien			
(zuvor 11)			
10.1 (zuvor 1.)	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6 bis 10	wie Verordnung
10.2 (zuvor 2.)	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10 bis 30	wie Verordnung
11 Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht			
(zuvor 11 a)	Schriftliche Auskunft je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand	wie Verordnung
	für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	63	wie Verordnung
	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	46	wie Verordnung
11 noch: Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht			
	noch: Schriftliche Auskunft je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand	wie Verordnung
	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	35	wie Verordnung
	Anmerkungen zu Nr. 11:		

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
	a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert b) Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.		
13 Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise			
(zuvor 14) 13.1. <i>(zuvor 2.)</i>	Beglaubigungen		
13.1.1 <i>(zuvor 2.)</i>	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen		
13.1.1.1 <i>(z. in 2.1/2.2)</i>	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	6	<i>wie Verordnung</i>
13.1.1.2	in anderen Fällen, je Seite	10	<i>wie Verordnung</i>
13.1.2 <i>(zuvor 1.)</i>	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	10	<i>wie Verordnung</i>
13.2	Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse		
13.2.1 <i>(zuvor 4.)</i>	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen		
13.2.1.3 <i>(zuvor 4.2)</i>	im übrigen (wenn Gebühren nicht nach anderen Nrn. zu erheben sind)	10 bis 390	<i>wie Verordnung</i>
	Anmerkung zu den Nrn. 13.1 und 13.2.1: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Ausweise, Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten: a) des Arbeits- oder öffentlichen Dienstrechts im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn, b) die Ausstellung von Zeugnissen durch die besuchte Schule oder die zuständige Schulbehörde, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind, c) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, d) die Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, e) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, f) Gnadensachen, g) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, h) Nachweise der Bedürftigkeit, i) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen, j) Toten- und Beerdigungsscheine.		
<i>(zuvor c)</i> <i>(zuvor d)</i> <i>(zuvor e)</i> <i>(zuvor f)</i> <i>(zuvor g)</i> <i>(zuvor h)</i>			
13.2.2 <i>(zuvor 3.)</i>	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	20 bis 60	<i>wie Verordnung</i>
13.3	Einkommensteuergesetz		

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
(zuvor 5.) 13.3.1	Bescheinigung nach § 7 h Abs. 2	120 bis 700	wie Verordnung
13.3.6	Bescheinigung nach § 11 a Abs. 4	120 bis 700	wie Verordnung
26 Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen			
(zuvor 20 b)	(Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwVG - in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz - NGefAG -)		
26.1 (zuvor 1.)	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 66 NGefAG Anmerkung zu Nr. 26.1: Innerhalb des Gebührenrahmens soll die Gebühr 10 v.H. der Kosten für die Ersatzvornahme nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr fordert.	60 bis 2 400	5 % der Kosten mind. 180
26.2 (zuvor 2.)	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 67 NGefAG		
26.2.1 (zuvor 2.1)	für Zwangsgelder von 10 bis 500 DM	60	wie Verordnung
26.2.2 (zuvor 2.2)	für Zwangsgelder von mehr als 500 bis 3000 DM	180	wie Verordnung
26.2.3 (zuvor 2.3)	für Zwangsgelder von mehr als 3000 DM	600	wie Verordnung
26 noch: Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen			
(zuvor 20 b)			
26.3 (zuvor 3.)	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 69 NGefAG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	67	wie Verordnung
26.4 (zuvor 4.)	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 70 NGefAG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	60	wie Verordnung
30 Feiertage			
(zuvor 24)	(Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage)		
	Zulassung von Ausnahmen nach § 14	40 bis 360	für einen Tag = 40 DM bis 1 Monat = 70 DM bis 3 Monate = 140 DM bis 6 Monate = 180 DM

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
			<i>Die Genehmigung sollte max. für 6 Mon. erteilt werden, Verlängerung ist möglich.</i>
31 Fischerei			
<i>(zuvor 25)</i> 31.1	Niedersächsisches Fischereigesetz		
<i>(zuvor 1.)</i> 31.1.1	Anordnung eines Verbots zum Betreten von Grundstücken nach § 10 Abs.3	60	<i>wie Verordnung</i>
<i>(zuvor 1.1)</i> 31.1.14	Ausstellung eines Fischereischeines nach § 59 Abs. 1	50	<i>wie Verordnung</i>
<i>(zuvor 1.14)</i> 31.4.	Sonstige Amtshandlungen		
<i>(zuvor 4.)</i> 31.4.2	Zweitausfertigung von Bescheinigungen, Fischereischeinen und Fischerei- erlaubnissen	50 v.H. der jeweils geltenden Gebühr	<i>wie Verordnung</i>
<i>(zuvor 4.2)</i>	mindestens	25	<i>wie Verordnung</i>
33 Fundsachen			
<i>(zuvor 27)</i> 33.1.	Verwahrung von Fundgegenständen		
<i>(zuvor 1.)</i> 33.1.1	bei einem Schätzwert von 10 DM bis 50 DM	7	<i>wie Verordnung</i>
<i>(zuvor 1.1)</i> 33.1.2	bei einem Schätzwert von über 50 DM bis 1000 DM		
<i>(zuvor 1.2)</i> 33.1.2.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes	<i>wie Verordnung</i>
<i>(zuvor 1.2.1)</i> 33.1.2.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 v. H. des Schätzwertes	<i>wie Verordnung</i>
<i>(zuvor 1.2.2)</i> 33.1.3	bei einem Schätzwert von über 1000 DM		
<i>(zuvor 1.3)</i> 33.1.3.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	5 v. H. des Schätzwertes	<i>wie Verordnung</i>
<i>(zuvor 1.3.1)</i>	mindestens	140	<i>wie Verordnung</i>
	höchstens	680	<i>wie Verordnung</i>
33.1.3.2 <i>(zuvor 1.3.2)</i>	für die Dauer von mehr als vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes	<i>wie Verordnung</i>

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
	mindestens	200	wie Verordnung
	höchstens	1 400	wie Verordnung
	<p>Anmerkung zu Nr. 33.1: Gebührenschildner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 BGB (oder die Finderin oder der Finder, sofern sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt). Gegenüber der Finderin oder dem Finder kann die Verwahrungsgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr um bis zu 10 v.H. ermäßigt werden. Neben der Verwahrungsgebühr sind</p> <p>a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,</p> <p>b) bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für die Tierärztin oder den Tierarzt,</p> <p>c) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung gegebenenfalls als besondere Auslagen zu erheben.</p>		
33.2. (zuvor 2.)	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	7	wie Verordnung
36 Genehmigungen, Erlaubnisse, Maßnahmen der Gefahrenabwehr und sonstige Amtshandlungen			
(zuvor 29) (zuvor 1.-3.)	Genehmigungen, Erlaubnisse, Maßnahmen der Gefahrenabwehr, Ausnahmegewilligungen (auch gewerblicher Art) sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	20 bis 3 500	wie Verordnung
40 Gewerbeverwaltung, Gewerberecht			
(zuvor 31)			
40.1 (zuvor 1.)	Gewerbeordnung und auf Grund der Gewerbeordnung erlassene Verordnungen (ohne Arbeitsschutz)		
40.1.1	Gewerbeanzeigen		
40.1.1.1 (zuvor 40.1.1)	Prüfung der Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 GewO) einschließlich Aufnahme des Gewerbebetriebes in ein Gewereregister und Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	30 bis 75	50
40.1.1.2 (zuvor 40.1.2)	Beanstandung einer Gewerbeanzeige	20 bis 50	35
40.1.2 (neu)	Abmeldung eines Gewerbes von Amts wegen (§ 14 Abs. 1 Satz 5 GewO)	50 bis 300	50

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
40.1.3 (zuvor 40.1.1 -alt 1.1.1)	Auskünfte aus der Gewerbeanzeige an nicht-öffentliche Stellen		
40.1.3.1 (zuvor 40.1.1.1 -alt 1.1.1)	Einfache Auskunft (§ 14 Abs.8 Satz 1 GewO),		
40.1.3.1.1 (zuvor 40.1.1.1.1 -alt 1.1.1.1)	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	20	wie Verordnung
40.1.3.1.2 (zuvor 40.1.1.1.2 -alt 1.1.1.2)	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	30 bis 60	30
	Anmerkung zu Nr. 40.1.3.1.2 (zuvor 40.1.1.2): Für Gruppenauskünfte kann die Gesamtgebühr bis auf das Dreifache der Gebühr für eine Einzelauskunft reduziert werden.		
40.1.3.2 (zuvor 40.1.1.2 -alt 1.1.2)	Erweiterte Auskunft (§ 14 Abs.8 Satz 2 GewO),		
40.1.3.2.1 (zuvor 40.1.1.2.1 -alt 1.1.2.1)	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	30	wie Verordnung
40.1.3.2.2 (zuvor 40.1.1.2.2 -alt 1.1.2.2)	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	40 bis 70	40
	Anmerkung zu Nr. 40.1.3 (zuvor 40.1.1): Wird gleichzeitig über mehrere Gewerbetreibende Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden.		
40.1.4 (zuvor 40.1.2) (-alt 1.3)	Verhinderung der Fortsetzung nichtzugelassener Gewerbebetriebe oder des Gewerbebetriebs ausländischer juristischer Personen, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird (§ 15 Abs. 2 GewO)	200 bis 3 300	wie Verordnung
40.1.5 (zuvor 40.1.3) (-alt 1.4)	Anordnung der Namensangabe aller beteiligten Gewerbetreibenden (§ 15 a Abs.4 GewO)	30 bis 110	73
40.1.7 (zuvor 40.1.5 -alt 1.6)	Schaustellungen von Personen		
40.1.7.1 (zuv. 40.1.5.1) (-alt 1.6.1)	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Veranstalten von Schaustellungen von Personen (§ 33 a GewO)	200 bis 2 000	30 % der mögl. Einnahmen (Eintrittsgeld bzw. Preis für Mindestgedeck x Zahl der vorhandenen Plätze), mindestens 200, höchstens 2 000 DM
40.1.7.2 (zuvor 40.1.5.2 -alt 1.6.2)	für einmalige Veranstaltungen	45 bis 650	10 % der mögl. Einnahmen (Eintrittsgeld bzw. Preis für Mindestgedeck x Zahl der vorhandenen Plätze), mindestens 45, höchstens 650 DM

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
40.1.8.1 (zuv. 40.1.6.1) (-alt 1.7.1)	Erlaubnis zum Aufstellen mechanischer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs.1 GewO)	260 bis 2 600	a) Erlaubnis für einen Gastwirt zum Aufstellen von Spielgeräten in seinem eigenen Betrieb für 1 Spielgerät 260 DM für 2 Spielgeräte 390 DM b) für Automatenaufsteller = 1300 - 1950 DM
40.1.8.2 (zuv. 40.1.6.2) (-alt 1.7.2)	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)	55 bis 130	95
40 noch: Gewerbeverwaltung, Gewerberecht			
40.1.8 (zuvor 40.1.6 -alt 1.7)	noch: Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeit		
40.1.8.3 (zuv. 40.1.6.3) (-alt 1.7.3)	Erlaubnis zum Veranstanen eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d GewO)	130 bis 2 000	5 % des Wertes der aus- gesetzten Gesamtgewinne mindestens 130, höchstens 2 000 DM
40.1.20 (zuvor 40.1.18 -alt 1.19)	Reisegewerbe		
40.1.20.2 (z. 40.1.18.2) (-alt 1.19.2)	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren im Reisegewerbe gelegentlich der Veranstaltung von Messen usw. (§ 55 a Abs. 1 Nr.1 GewO)	55 bis 525	a) <i>Bauchläden</i> 55 DM b) <i>Tischverkaufs- stände u.dgl.</i> 73 DM c) <i>größere Verkaufsstände je Tag</i> 95 DM <i>höchstens</i> 525 DM
40.1.20.5	Prüfung der Anzeige einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 55 c GewO) einschließlich Aufnahme des Gewerbebetriebes in ein Gewereregister und Empfangsbescheinigung	30 bis 75	50
40.1.20.6	Beanstandung einer Anzeige	20 bis 50	35
40.1.20.7 (z. 40.1.18.6) (-alt 1.19.6)	Ausnahmen von dem Verbot, das Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen auszuüben (§ 55 e Abs.2 GewO)	45 bis 130	a) <i>Bauchläden</i> 45 DM b) <i>Tischverkaufs- stände u.dgl.</i> 70 DM c) <i>größere Verkaufsstände</i> 110 DM
40.1.20.8 (z. 40.1.18.7) (-alt 1.19.7)	Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke und des Warenabsatzes im Wege der Versteigerung im Reisegewerbe (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und f GewO)	75 bis 260	<i>wie Verordnung</i>
40.1.20.10	Untersagung eines Wanderlagers (§ 56 a GewO)	100 bis 900	<i>wie Verordnung</i>

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
(z. 40.1.18.9 -alt 1.19.9) 40.1.20.12	Erlaubnis zur Veranstaltung von Spielen im Reisegewerbe (§ 60 a GewO)	85 bis 900	wie Verordnung
(z. 40.1.18.11 -alt 1.19.11) 40.1.20.17	Änderungen und Nachträge (zum Beispiel Ergänzungen der Handelsgegenstände) in den vorstehenden Fällen	45 bis 200	75
(z. 40.1.18.16) (-alt 1.19.16)			
40.1.21	Volkstfeste		
(z. 40.1.19 -alt 1.19.20) 40.1.21.1	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60 b Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 69 und 69 b GewO)	85 bis 1 300	140
(z. 40.1.19.1) (-alt 1.20.1) 40.1.21.2	Festsetzung eines Volksfestes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer (§ 60 b Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 69 und 69 b GewO)	130 bis 3 300	260
(z. 40.1.19.2) (-alt 1.20.2) 40.1.21.3	Von der Festsetzung des Volksfestes abweichende Regelungen in dringenden Fällen (§ 60 b Abs. 2 in Verbindung mit § 69 b GewO)	45 bis 650	75
(z. 40.1.19.3) (-alt 1.20.3)			
40.1.22	Messen, Ausstellungen, Märkte		
(zuvor 40.1.20 -alt 1.21) 40.1.22.7	Festsetzung eines Wochenmarktes (§ 69 Abs. 1 GewO)	85 bis 800	120
(z. 40.1.20.7 -alt 1.21.7) 40.1.22.8	Festsetzung eines Wochenmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer (§ 69 Abs. 1 GewO)	130 bis 1 300	195
(z. 40.1.20.8) (-alt 1.21.8) 40.1.22.12	Von der Festsetzung der Spezial-, Jahr- und Wochenmärkte abweichende Regelungen in dringenden Fällen (§ 69 b Abs. 1 GewO)	45 bis 525	140
(z. 40.1.20.12) (-alt 1.21.12)			
40.3	Gaststättengesetz		
(zuvor 3.) 40.3.8	Vorübergehende Gestattung eines Gaststättenbetriebs (§ 12)	75 bis 1 300	Zu Nr. 40.3.8 erfolgt in Gemeinden einzelner Landkreise die Gebührenberechnung nach abweichenden Kriterien und Sätzen
(zuvor 3.8)			1. Zeltbetriebe bis 400 qm 1 Tag 185 DM 2 Tage 290 DM 3 Tage 435 DM ab 4 Tagen 565 DM
			2. Zeltbetriebe ü. 400 qm 1 Tag 255 DM 2 Tage 435 DM 3 Tage 620 DM

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
 weiter nächste Seite		ab 4 Tagen 810 DM
40 noch: Gewerbeverwaltung, Gewerberecht			
(zuvor 31) 40.3 (zuvor 3.) 40.3.8 (zuvor 3.8)	noch: Gaststättengesetz noch: Vorübergehende Gestattung eines Gaststättenbetriebs (§ 12)	75 bis 1 300	3. Stände (Pavillons mit Verkaufswagen) 3.1 Teilausschank (beschränkter Ausschank) 1 Tag 75 DM 2 Tage 110 DM 3 Tage 140 DM ab 4 Tagen 190 DM 3.2 Vollausschank (unbeschr. Ausschank) 1 Tag 105 DM 2 Tage 160 DM 3 Tage 220 DM ab 4 Tagen 290 DM 3.3 Imbißstände ohne Ausschank Gebühr zu Nr. 3.2 3.4 Baulich verbundene Ausschank- und Imbißstände das 1,5 fache der Ge- bühren zu 3.1 oder 3.2
40.3.11 (zuvor 3.11)	Untersagung der Beschäftigung unzuverlässiger Personen (§ 21)	55 bis 525	wie Verordnung
44 Immissionsschutz			
(zuvor 34 b) 44.9 (zuvor 8.) 44.9.2 (zuvor 8.2)	Rasenmäherlärm-Verordnung -8.BImSchV- in der Fassung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs.3	 275	 wie Verordnung
44.18	Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV - vom		neben Lkrsen. sind auch gr. selbst. Städte/ oder andere zuständige, deren Aufgaben

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
	16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966)		
44.18.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1	andere Gmden. zuständig, denen Aufgaben der unteren Bauaufsicht obliegen 120 bis 1 200	wie Verordnung
44.18.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 2	120 bis 1 200	wie Verordnung
44.18.3	Anordnung einer Fristverkürzung nach § 10 Abs. 2	120 bis 1 200	wie Verordnung
44.18.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 3	120 bis 1 200	wie Verordnung
47 Kirchenaustrittsgesetz			
(zuvor 37 a)	Aufnahme der Niederschrift nach § 2 Abs. 2 Satz 3 einschließlich der erstmaligen Bescheinigung nach § 4 Abs. 1	40	wie Verordnung
51 Ladenschluß			
(zuvor 41)	Gesetz über den Ladenschluß		
(zuvor 1.)			
51.1.1.	Bewilligung einer Ausnahme nach § 17 Abs.8		
(zuvor 1.1)			
51.1.1.1	für einen Zeitraum bis zu sieben Tagen	30 bis 70	wie Verordnung
(zuvor 1.1.1)			
51.1.1.2	für mehr als sieben Tage	70 bis 400	wie Verordnung
(zuvor 1.1.2)			
51.1.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 2 a		
(zuvor 1.2)			
51.1.2.1	für einen Zeitraum bis zu sieben Tagen	30 bis 70	wie Verordnung
(zuvor 1.2.1)			
51.1.2.2	für mehr als sieben Tage	70 bis 400	wie Verordnung
(zuvor 1.2.2)			
56 Leichen- und Friedhofswesen			
(zuvor 45)			
56.1	Bescheinigungen oder Genehmigungen nach den Bestimmungen über das Leichenwesen, ausgenommen Leichenpässe für die Überführung von Kriegstoten	30 bis 120	wie Verordnung
(zuvor 1.)			
57 Lotterie- und Wettwesen			
(zuvor 47)	(Niedersächsisches Gesetz über das Lotterie- und Wettwesen)		
57.12	Genehmigung einer nicht gewerbsmäßig veranstalteten Lotterie oder Ausspielung nach § 11 Abs. 1		

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
57.12.1	mit einem jährlichen Spielkapital bis zu 1 Million DM	60 bis 1 000	wie Verordnung
57.12.2	mit einem jährlichen Spielkapital von mehr als 1 Million DM bis zu 100 Millionen DM		
57.12.2.1	für eine Laufzeit bis zu einem Jahr	0,08 v.H. des Spielkapitals	wie Verordnung
57.12.2.2	für eine Laufzeit von mehr als einem bis zu fünf Jahren	0,12 v.H. des Spielkapitals	wie Verordnung
57.12.2.3	für eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren	0,15 v.H. des Spielkapitals	wie Verordnung
57.12.3	mit einem jährlichen Spielkapital von mehr als 100 Millionen DM		
57.12.3.1	für eine Laufzeit bis zu einem Jahr	0,06 v.H. des Spielkapitals	wie Verordnung
57.12.3.2	für eine Laufzeit von mehr als einem bis zu fünf Jahren	0,09 v.H. des Spielkapitals	wie Verordnung
57.12.3.3	für eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren	0,1 v.H. des Spielkapitals	wie Verordnung
	Anmerkung zu den Nrn. 57.1 und 57.12: Als Spielkapital gilt die Gesamtsumme der bei einer Wette getätigten Einsätze oder der Gesamtverkaufspreis der auszugebenden Lose ausschließlich der Bearbeitungsgebühren und anderer Entgelte, die für die Annahme eines Spielvertrages an den Veranstalter zu entrichten sind, abzüglich der Lotteriesteuer. Bei Wetten, Lotterien und Ausspielungen, die für länger als ein Jahr genehmigt werden, ist bei der Berechnung der Gebühr das Spielkapital des ersten Jahres oder des ersten Jahres der Verlängerung zugrunde zu legen.		
57.13	Nachträgliche Änderung, Beschränkung, Ergänzung oder Widerruf einer nach § 11 erteilten Genehmigung	100 bis 10000	wie Verordnung
57.14	Nachträgliche Genehmigung von Sonder- oder Zusatzveranstaltungen	0,1 v.H. der aus- gelobten Gewinne	wie Verordnung
	mindestens höchstens	60 2 500	
57.15	Gesonderte Gestattung nach § 12 Abs. 2	60 bis 2000	wie Verordnung

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
57.16	Gesonderte Genehmigung der Beauftragung oder von Richtlinien nach § 12 Abs. 3	60 bis 2000	wie Verordnung
57.17	Anordnung der Zwangsabwicklung nach § 14 Abs. 3	60 bis 10000	wie Verordnung
63 Meldewesen			
<i>(zuvor 49)</i>			
(Niedersächsisches Meldegesetz)			
63.1 <i>(zuvor in 63.5 -alt 1.)</i>	Besondere Meldebescheinigung nach § 27 Abs. 1	8	wie Verordnung
63.2 <i>(zuvor 63.1 -alt 1.)</i>	Einfache Melderegisterauskunft nach § 33 Abs.1		
63.2.1 <i>(zuvor 63.1.1 -alt 1.1)</i>	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8	wie Verordnung
63.2.2 <i>(zuvor 63.1.2 -alt 1.2)</i>	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	14 bis 21	18
63.3 <i>(zuvor 63.2 -alt 2.)</i>	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 33 Abs.2		
63.3.1 <i>(zuvor 63.2.1 -alt 2.1)</i>	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	15	wie Verordnung
63.3.2 <i>(zuvor 63.2.2 -alt 2.2)</i>	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	21 bis 29	25
Anmerkungen zu den Nrn. 63.2 und 63.3:			
a) Wird gleichzeitig über mehrere Fälle Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden.			
b) Auskünfte oder Bescheinigungen, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermißten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei.			
63 noch: Meldewesen			
<i>(zuvor 49)</i>			
noch: (Niedersächsisches Meldegesetz)			
63.4 <i>(zuvor 63.3 -alt 3.)</i>	Gruppenauskünfte		
63.4.1 <i>(zuvor 63.3.1 -alt 3.1)</i>	Gruppenauskünfte nach § 33 Abs.3	29 bis 70 zuzüglich 0,002 bis 0,06 DM für jede registrierte Einwoh- nerin und jeden registrierten Einwohner sowie zuzüglich 0,06 bis 0,23 DM für jede ausgewählte Einwoh-	35 bis 70 im übrigen wie Verordnung

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
		nerin und jeden ausge- gewählten Einwohner	
63.4.2 (zuvor 63.3.2) (-alt 3.2)	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 1, 2 und 4, je Einwohnerin und Einwohner	0,04 bis 0,40	0,20
63.4.3 (zuvor 63.3.3) (-alt 3.3)	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3, je Jubiläumsfall	8 bis 14	12
63.5 (zuvor 63.4.1/63.4.2 -alt 4.1/4.2)	Einrichtung oder Verlängerung einer Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2 Nr.1 und Abs. 3	kostenfrei	wie Verordnung
64 Naturschutz			
(zuvor 50) 64.2 (zuvor 2.) 64.2.16 (zuvor 2.16)	Niedersächsisches Naturschutzgesetz Gewährung von Befreiungen nach § 53	120 bis 12 000	Gmden z.T. für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 28 zuständig wie Verordnung
66 Nottestamente			
(zuvor 51)	(Bürgerliches Gesetzbuch) Aufnahme eines Nottestaments nach § 2249 durch die Bürgermeisterin oder den Bürger- meister bei einem Verkehrswert des Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden)		
66.1 (zuvor 1.)	bis 10 000 DM	20 bis 80	wie Verordnung
66.2 (zuvor 2.)	über 10 000 DM	90 bis 260	wie Verordnung
66.3 (zuvor 3.)	über 100 000 DM	290 bis 1 600	wie Verordnung
72 Rechtsbehelfe			
(zuvor 54)	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 12 NVwKostG anzuwen- den ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die Amts- handlung aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter Anmerkung zu Nr. 72: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen	50 bis 5 000	wie Verordnung

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
	Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.		
76 Schornsteinfegerwesen			
(zuvor 54 d) 76.1 (zuvor 1.) 76.1.13 (zuvor 76.1.12, früher 1.12)	Schornsteinfegergesetz Erlaß eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen des Bezirksschornsteinfegermeisters durch die Verwaltungsbehörde (§ 25 Abs. 4 Satz 4)	60 bis 230	wie Verordnung
79 Sperrzeit			
(zuvor 57)	(Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 8. Juni 1971, Nds. GVBl. S. 223, geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1982, Nds. GVBl. S. 400) Vorverlegung des Beginns, Hinausschiebung des Endes, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit um eine oder mehrere Stunden für einzelne Betriebe nach § 4 je nach Art und Umfang der Veranstaltung:		
79.1 (zuvor 1.)	für einen Tag	30 bis 90	a) für Gaststätten für 1 Stunde 45 DM für 2 u. mehr Std. 55 DM b) für Tanzgaststätten und Saalbetriebe 55-85 DM c) Barbetriebe 70-90 DM
79.2 (zuvor 2.)	für mehrere Tage in einem Monat	110 bis 310	a) für Gaststätt. 110-215 DM b) für Tanzgaststätten und Saalbetriebe 165-270 DM c) Barbetriebe 205-310 DM
79.3	für einen Monat	320 bis 620	a) für Gaststätt. 320-340 DM

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
(zuvor 3.)			b) für Tanzgaststätten und Saalbetriebe 435-480 DM c) Barbetriebe 545-620 DM
79.4 (zuvor 4.)	für zwei bis fünf Monate	640 bis 1 400	a) für Gaststätt. 640-815 DM b) für Tanzgaststätten und Saalbetriebe 855-1080 DM c) Barbetr. 1080-1400 DM
79.5 (zuvor 5.)	für sechs Monate bis zu einem Jahr	880 bis 3 500	a) für Gaststätt. 880-1750DM b) für Tanzgaststätten und Saalbetriebe 1215-2155 DM c) Barbetr. 1820-3500 DM
86 Titel, Orden, Ehrenzeichen			
(zuvor 64)			
86.1 (zuvor 1.)	Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen		
86.1.1 (zuvor 1.1)	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 9 Abs.1	30	wie Verordnung
86.1.2 (zuvor 1.2)	Erteilung einer Genehmigung zum Erwerb ohne Vorlegung eines Besitznachweises nach § 14 Abs.2 Satz 2	30	wie Verordnung
86.2 (zuvor 2.)	Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6.Mai 1959 (BGBl. I S. 247)		
86.2.1 (zuvor 2.1)	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 1 Abs.1 Buchst.a	30	wie Verordnung
86.2.2 (zuvor 2.2)	Ausstellung eines Berechtigungsausweises nach § 13 Abs.1	50	wie Verordnung
87 Aktenüberlassung, Aktenversendung			
(zuv. z.T. 64 a)			
87.1	Überlassung von Akten (Akteneinsicht), je Akte	25	wie Verordnung
87.2	Versendung von Akten auf Antrag je Akte	15	wie Verordnung
(neu)	Anmerkung zu den Nrn. 87.1 und 87.2: a) Die Gebühr nach Nr. 87.1 ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.		

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
	b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.		
87.3 (neu)	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte	20	wie Verordnung
(neu)	Anmerkung zu Nr. 87.3: Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten.		
89 Umweltinformationsgesetz			
(zuvor 64 c) 89.1 (zuvor 1.)	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann Anmerkung zu Nr. 89.1: Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte oder für schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte).	60 bis 1 200	<u>Umweltschutzaufgaben im übertragenen Wirkungskreis</u> wie Verordnung
89.2 (zuvor 2.)	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenauszügen und von sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 Satz 2		
89.2.1 (zuvor 2.1)	in einfachen Fällen	25 bis 250	wie Verordnung
89.2.2 (zuvor 2.2)	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	250 bis 2 400	wie Verordnung
89.2.3 (zuvor 2.3)	im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	2 400 bis 12 000	wie Verordnung
89.2.4 (zuvor 2.4)	bei Daten in digitaler Form (Flächendaten bis zum Umfang eines vollständigen Kartenblattes und Punktdaten) Anmerkung zu den Nrn. 89.1, 89.2.2 bis 89.2.4: Sobald damit zu rechnen ist, daß die festzusetzende Gebühr 500 DM übersteigen wird, ist der Antragsteller zu hören.	120 bis 12 000	wie Verordnung
90 Vereine			

Lfd. Nr. n. AllGO	Gegenstand	Gebühr nach AllGO - DM -	Empfohlener Betrag - DM -
1	2	3	4
(zuvor 64 d) 90.5 (zuvor 5.)	(Bürgerliches Gesetzbuch) Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes eines Vereins	60 bis 600	wie Verordnung
95 Waldangelegenheiten			
(zuvor 69 a) 95.6 (zuvor 6.) 95.6.3 (zuvor 6.3)	Feld- und Forstordnungsgesetz Ausnahmen von der Sperrzeit für Tauben nach § 30 Abs. 3	25 bis 60	wie Verordnung
96 Niedersächsisches Wassergesetz			
(zuvor 71) 96.2.7 96.2.7.1 (zuvor 96.2.6, früher 2.6)	Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen Genehmigung für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen (§ 151)	240 bis 5 000	wie Verordnung (selbständige Gemeinden)
96.2.7.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung mindestens	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.7.1 150	wie Verordnung (selbständige Gemeinden)
96.2.7.3	Widerruf der Genehmigung Anmerkung zu den Nrn. 96.1 und 96.2: Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf die Baugenehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die dafür im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr.	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.7.1	wie Verordnung (selbständige Gemeinden)
99 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise			
99.1	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises (§ 2)	10	wie Verordnung
99.2	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises auf Antrag außerhalb der behördlichen Dienstzeit	20	wie Verordnung
99.3	Neuausstellung eines Personalausweises vor Ablauf der Gültigkeitsdauer	25	wie Verordnung
101 Telekommunikationsgesetz			

Lfd. Nr. n. AIIGO	Gegenstand	Gebühr nach AIIGO - DM -	<i>Empfohlener Betrag</i> - DM -
1	2	3	4
	Zustimmung nach § 50 Abs. 3 h:\prog\msoffice\Schreibdienst\Satzungen\Satzungen-Doc\0042	200	<i>wie Verordnung</i>